



3/1-8751.1-

Augsburg, 31.08.04

ElektroG

Gesprächsleitfaden: Kosten-Ermittlung für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG)

1. Sachverhalt

Das StMUGV benötigt Informationen zu den Kosten, die auf die Kommunen zukommen können, wenn die EU-Richtlinie für Elektroaltgeräte in nationales Recht umgesetzt wird. Hierzu führt das LfU eine Kostenermittlung durch. Zur Abgrenzung der Randbedingungen definiert das LfU für diese Umfrage

- (1) eine Maximallösung (bürgerfreundlich, kurze Wege in einem flächendeckenden Bringsystem evtl. kombiniert mit einem kostenlosen Holsystem, lange Öffnungszeiten der Sammelstellen) und
- (2) eine Minimallösung (beschränkt die Aktivitäten der Kommune für die Sammlung von EAG auf das absolut gesetzlich notwendige Maß). Als Grundlage dient der Referentenentwurf für das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 09.07.2004.

(Anmerkung: Dies spiegelt noch nicht den endgültigen Stand der Verpflichtungen für die entsorgungspflichtigen Körperschaften wider!)

Falls Kommunen bereits über (Kosten)-Planungen für die künftige Umsetzung des ElektroG verfügen, können diese Angaben anstatt der Minimal-/Maximal-Lösungen angegeben werden (zur Vermeidung von fiktiven Kostenabschätzungen).

2. Definitionen

Maximallösung:

Sammelstellen:

- a. Jede Gemeinde verfügt über eine Sammelstelle für EAG, an der Bürger zu den festgelegten Öffnungszeiten dem Betreuungspersonal EAG übergeben.
- b. Die Sammelstelle verfügt über einen Stellplatz für 1 Container/Behälter, in dem Groß- und Kleingeräte räumlich getrennt voneinander erfasst werden können (z.B. 13,5-m³-Container für kleine und 40-m³-Container für große Gemeinden). Der Rangierbedarf der Abholfahrzeuge sowie die Zu- und Ausfahrt für Anlieferer ist beim Platzbedarf zu berücksichtigen.
- c. Die betreute Öffnungszeit pro Sammelstelle soll für Bürger mindestens 10 h pro Woche betragen, aufgeteilt auf mindestens zwei Werktage.
- d. Die Sammelstellen sind von der Stadt/dem Landkreis mit Containern/Behältern zu bestücken und die dort gesammelten Geräte auf Kosten der Kommune an eine zentrale Übergabestelle zu transportieren. Die angelieferten EAG aus den Sammelstellen werden an der Übergabestelle auf Kosten der ÖRE in die sechs Gerätegruppen (siehe unten) sortiert und in die entsprechenden Container/Behälter der Hersteller überführt.

Übergabestellen:

- e. Pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer Stadt ist eine Übergabestelle einzurichten. An der Übergabestelle werden die gefüllten Container/Behälter von den Herstellern nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes abgeholt (siehe unten). Die Contain-

ner/Behälter an der Übergabestelle werden von den Herstellern bereitgestellt. Die Übergabestellen dürfen auch von den Bürgern im Sinne einer Sammelstelle genutzt werden.

- f. Der Platzbedarf für eine Übergabestelle beträgt geschätzt ca. 1000 m² (Stellplatz für 9 Container, Rangierbedarf Abhol-LKW, Zu- und Ausfahrt für Anlieferer).
- g. Betreute Öffnungszeit pro Übergabestelle: Mindestens 20 h pro Woche für Anlieferer und 40 Stunden Präsenz für Abholer (beauftragte Firmen durch die Hersteller/gemeinsame Stelle).
- h. Auf Anforderung der Bürger ist von den ÖRE (mindestens) ein Mal pro Jahr eine kostenlose Abholung von Elektroaltgeräten (z.B. im Rahmen der Sperrmüllsammlung) anzubieten. Kostenlos bezieht sich dabei auf die Entsorgungsgebühr für EAG. Eine Fahrtenpauschale zur Deckung der dabei anfallenden Transportkosten kann erhoben werden.

Minimallösung:

Übergabestellen:

- a. Pro Landkreis, Zweckverband oder Stadt ist eine Übergabestelle einzurichten.
- b. Der Platzbedarf für eine Übergabestelle beträgt ca. 1.000 m² (Stellplatz für 9 Container, Rangierbedarf Abhol-LKW, Zu- und Ausfahrt für Anlieferer)
- c. Betreute Öffnungszeit pro Übergabestelle: Mindestens 20 h pro Woche für Anlieferer und 40 Stunden Präsenz für Abholer (beauftragte Firmen durch die Hersteller/gemeinsame Stelle).
- d. Auf Anforderung der Bürger ist von den ÖRE (mindestens) ein Mal pro Jahr eine kostenlose Abholung von Elektroaltgeräten (z.B. im Rahmen der Sperrmüllsammlung) anzubieten. Kostenlos bezieht sich dabei auf die Entsorgungsgebühr für EAG. Eine Fahrtenpauschale zur Deckung der dabei anfallenden Transportkosten kann erhoben werden.

3. Anforderungen aus dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)

Aufgrund des Elektro- und Elektronikgesetzes sind bei der Einrichtung von Sammel- und Übergabestellen folgende fachliche Vorgaben für die Sammlung von EAG zu berücksichtigen:

- a. Mindestsammelmenge von 4 kg pro Einwohner und Jahr
- b. Entgeltfreie Anlieferung an den Sammelstellen für die Bürger
- c. Anzahl der Sammelstellen oder Kombination mit Holsystem ist abhängig von Bevölkerungsdichte, örtlichen Gegebenheiten, abfallwirtschaftlichen Zielen
- d. Die Abholcontainer an der Übergabestelle werden von Herstellern gestellt, Behältnisse an sonstigen Sammelstellen sind von den entsorgungspflichtigen Körperschaften bereit zu stellen.
- e. Der Handel darf EAG kostenlos an die Übergabestellen liefern, wenn er nachweisen kann, dass die Geräte von Bürgern aus der betreffenden Gebietskörperschaft stammen.
- f. Sammlung in 6 Gerätegruppen an Übergabestelle
 - 1. Haushaltsgroßgeräte (und automatische Ausgabegeräte) (Abholung von der Übergabestelle bei einer Mindestmenge von 30 m³)
 - 2. Kühlgeräte (Abholung von der Übergabestelle bei einer Mindestmenge von 30 m³)
 - 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Abholung von der Übergabestelle bei einer Mindestmenge von 30 m³)
 - 4. Bildschirmgeräte (Abholung von der Übergabestelle bei einer Mindestmenge von 15 m³)
 - 5. Gasentladungslampen (Abholung von der Übergabestelle bei einer Mindestmenge von 3 m³)
 - 6. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (Abholung von der Übergabestelle bei einer Mindestmenge von 15 m³)

4. Gesprächsleitfaden

A: Ist-Zustand

- 1 Sammlung von EAG (Bringsystem (stationär, mobil), Holsystem, Kombination Hol-/Bringsystem)
- 2 Bisher gesammelte EAG
 - Haushaltsgroßgeräte
 - Kühlgeräte
 - Kleingeräte inkl. Fernseher Sammelplätze (WSH, Sammelstellen etc.)
 - Gasentladungslampen
 - ...
- 3 Art der Erfassung (getrennt, mit Grobschrott, mit Sperrmüll, mit gemischten EAG, mit Restmüll, sonstiges)
- 4 Sammelplätze (WSH, Sammelstellen etc.)
 - 4.1 Anzahl der WSH/Sammelstellen für EAG
- 5 Sammelbehälter
 - 5.1 Anzahl
 - 5.2 Art und Größe
 - 5.3 Anzahl der Leerungen
- 6 Service
 - 6.1 Öffnungszeiten der WSH/Sammelstellen
 - 6.2 Qualifikation des Personals
- 7 Derzeitige Kosten
Aufteilung nach Investitionskosten und Betriebskosten sofern möglich
 - 7.1 Finanzierung über allgemeine Abfallgebühren, Entsorgungsgebühren oder sonstiges
 - 7.2 Haushaltsgroßgeräte
 - anteilige Sammelkosten bei der Sperrmüllsammlung
 - Anteil an den Wertstoffhofkosten für die Sammelcontainer
 - Kosten für die Containergestellung
 - Erlös für Grobschrott
 - Entsorgungsgebühren für Großgeräte vom Bürger
 - 7.3 Kühlgeräte
 - anteilige Sammelkosten bei der Sperrmüllsammlung oder direkten (Einzel)-Abholung beim Bürger
 - Anteil an den Wertstoffhofkosten für die Sammelcontainer
 - Kosten für die Containergestellung
 - Entsorgungskosten Kühlgeräte inkl. Logistik
 - Entsorgungsgebühren für Kühlgeräte vom Bürger
 - 7.4 Kleingeräte
 - anteilige Kosten bei den Wertstoffhöfen für die Sammelcontainer
 - Kosten für die Containergestellung
 - Kosten für die Entsorgung
 - Entsorgungsgebühren für Kleingeräte vom Bürger

- 7.5 Gasentladungslampen
- anteilige Kosten bei den Wertstoffhöfen für die Sammelbehälter
 - Anteil an den Problemmüllkosten
 - Kosten für die Sammelbehältergestellung
 - Kosten für die Entsorgung
 - Entsorgungsgebühren für Gasentladungslampen vom Bürger

B Nach Umsetzung ElektroG

8 Zusätzliche Kosten

Aufteilung nach Investitionskosten und Betriebskosten, sofern möglich (in €/Gerät oder €/kg) jeweils für Minimal- und Maximallösung (Definition siehe oben).

8.1 Zusätzliche Kosten für

8.1.1 Sammlung

8.1.1.1 Bringsystem (stationär, mobil)

8.1.1.2 Holsystem

8.1.1.3 Kombination Hol-/Bringsystem

8.1.2 Sammelpätze (WSH, Sammelstellen etc.)

8.1.2.1 Größere Anzahl an WSH/Sammelstellen

8.1.2.2 Zusätzlicher Flächenbedarf = Grundstückskosten

8.1.2.3 Bauliche Einrichtungen (befestigte Flächen, Kanalanschluss, Aufenthaltsraum, Zufahrtsstraßen etc.)

8.1.3 Sammelbehälter für neue EAG-Gruppen, s. § 9 Abs. 4 ElektroG

8.1.3.1 Anzahl

8.1.3.2 Größe

8.1.3.3 Anzahl der Leerungen

8.1.4 Service

8.1.4.1 Öffnungszeiten der WSH/Sammelstellen

8.1.4.2 Qualifikation des Personals

8.1.5 Wegfall evtl. Entsorgungsgebühreneinnahmen aufgrund entgeltloser Annahmeverpflichtung (§ 9 Abs. 3 ElektroG)

8.2 Kosteneinsparungen

Ergeben sich evtl. Kosteneinsparungen, z.B. durch Verringerung der Anzahl der Sammelstellen, weniger Personal, Platzgewinn, weniger Container etc?

8.2.1 Wenn ja, in welcher Höhe (geschätzt)

C Abschätzung der Minimal-Maximal-Kosten aus A und B

Wird vom LfU durchgeführt